

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/532 von Marc Scherrer: «Saison-Sonntagsverkäufe» 2021/532

vom 30. November 2021

1. Text der Interpellation

Am 2. September 2021 reichte Marc Scherrer die Interpellation 2021/532 «Saison-Sonntagsverkäufe» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

An zwei Adventssonntagen sowie an zwei Sonntagen zum Saisonstart pro Jahr besteht im Kanton Basel-Landschaft die Möglichkeit, Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei zu beschäftigen, gestützt auf die kantonale Ruhetagsgesetzgebung (RTG).

Die Daten für die Saisonverkäufe werden jährlich festgelegt. Die Wirtschaftskammer Baselland sowie der Gewerkschaftsbund Baselland schlagen dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) im ersten Semester gemeinsam sechs Daten vor, die keine Feiertage tangieren dürfen. Danach legen die örtlichen und regionalen Gewerbe- und Industrievereine (GIV) bis zum 31. Oktober die beiden in ihrem geografischen Einzugsgebiet definitiv zur Anwendung gelangenden Sonntage fest. Für die Stadt Laufen besteht eine Sonderregelung: Einer der beiden Saisonverkäufe darf auf den 1. Mai gelegt werden.

Somit müssen sich die GIV ungefähr ein Jahr im Voraus auf sechs mögliche Daten für die Saisonverkäufe einigen. Sind diese vom KIGA einmal genehmigt, sind keine Änderungen mehr möglich. Was dies in der Praxis bedeutet, musste der KMU Muttenz kürzlich am eigenen Leib erfahren: Zum Abschluss der Sanierungsarbeiten der Hauptstrasse wollte der Verein ein Fest organisieren, an dem die Geschäfte entlang der Verkehrsachse ihre Türen hätten offenhalten dürfen. Da der für das Fest gewählte Sonntag, 29. August 2021, kein vom KIGA genehmigtes Datum für den Saisonsonntagsverkauf war, kam der Verein auf die Idee, den bereits bewilligten 31. Oktober 2021 mit diesem 29. August 2021 zu tauschen. Natürlich unter der Voraussetzung, dass die Wirtschaftskammer und der Gewerkschaftsbund einverstanden wären. Der Muttenzer Gemeinderat gab für den Tausch grünes Licht.

Doch der KMU Muttenz machte die Rechnung ohne das KIGA. Das Amt verbot den Tausch kategorisch. Die Daten seien unter anderem vom Gewerkschaftsbund schon lange abgesegnet und im Amtsblatt veröffentlicht worden, lautete die Begründung. Ausserdem sei ein dringendes Bedürfnis für die Bewilligung von Sonntagsarbeit laut Art. 27 ArGV 1 in diesem Fall nicht gegeben. Eine gute, spontane Idee wurde demnach von den Behörden zerpfückt. Diese hatten nicht berücksichtigt, dass es der Gemeinde Muttenz als Bauherrin des Projekts schlicht nicht möglich gewesen war, den Bauendtermin 18 Monate im Voraus zu bestätigen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *Das Beispiel des KMU Muttenz beweist, dass spezifische Anlässe nicht ein Jahr oder mehr im Voraus vorhergesehen werden können. Der spontane Tausch von Daten sollte deshalb möglich sein. Ist für den Regierungsrat die starre Haltung des KIGA nachvollziehbar?*
2. *Wäre es nicht gerade nach den schweren wirtschaftlichen Monaten wegen Corona ein wichtiges Zeichen für das lokale Gewerbe gewesen, den KMU in Muttenz einen solchen Anlass zu ermöglichen?*
3. *Gemäss Ruhetagsgesetz (RTG) dürfen Verkaufsgeschäfte einer Gemeinde ihre Mitarbeitenden am 2. und 4. Adventssonntag bewilligungsfrei beschäftigen. Die Gemeinden können allerdings durch Beschluss des Gemeinderates ein oder zwei andere Adventssonntage bestimmen. Weshalb ist dieses Vorgehen nicht auch bei den Saison-Sonntagsverkäufen möglich?*
4. *Wie kann diese für die Gewerbe- und Industrievereine unbefriedigende Situation verändert werden und ist der Regierungsrat bereit, eine mögliche Anpassung des Gesetzestextes zu prüfen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Sonntagsarbeit ist gemäss Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel ([Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11](#)) grundsätzlich verboten. Kantonale Ausnahmegewilligungen für vorübergehende Sonntagsarbeit können erteilt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis für die zu erledigenden Arbeiten nachgewiesen werden kann. Verkaufsveranstaltungen oder die Neugestaltung der öffentlichen Umgebung von Ladengeschäften sind kein dringendes Bedürfnis im Sinne der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz ([ArGV 1, SR 822.111](#)), so dass vom KIGA Baselland keine Arbeitszeitbewilligung für vorübergehende Sonntagsarbeit am 21. August 2021 ausgestellt werden konnte. Für Ladeninhaberinnen und -inhaber wäre es hingegen möglich gewesen, ihr Geschäft ohne den Einsatz von Arbeitnehmenden am Sonntag zu öffnen und sich persönlich um ihre Kundschaft resp. den Verkauf zu kümmern.

Seit dem 1. Juli 2008 können die Kantone gestützt auf das Arbeitsgesetz höchstens vier Sonntage pro Kalenderjahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Der Kanton Basel-Landschaft hat den vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Rahmen vollumfänglich ausgeschöpft und in einer Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf ([Ruhetagsgesetz, RTG; SGS 547](#)) entsprechende Bestimmungen zu jährlich je zwei bewilligungsfreien Saison- und Adventsverkaufssonntagen aufgenommen. Eine Konkretisierung der gesetzlichen Normierung zu den Sonntagsverkäufen ist in der Verordnung über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf ([Ruhetagsverordnung, RTV; SGS 547.11](#)) enthalten.

Das kantonale Ruhetagsgesetz und die ausführende Ruhetagsverordnung sind seit dem 1. Januar 2011 in Kraft, und seither haben die Bestimmungen über den Sonntagsverkauf weitgehend unverändert Bestand. Sie wurden lediglich einmal bezüglich einer Sonderregelung für die Gemeinde Laufen betreffend ihren 1. Mai-Markt per 1. Dezember 2019 angepasst (vgl. [Vorlage 2019/327](#)).

Die Entstehungsgeschichte des kantonalen Ruhetagsgesetzes zeigt, dass sich der Kanton Basel-Landschaft bei der Regelung zur Festlegung von Sonntagsverkaufsdaten am Willen des Bundesgesetzgebers orientierte, wonach die Organisation der verkaufsoffenen Sonntage im Kantonsgebiet koordiniert werden sollte und für die Verkaufsgeschäfte klare Vorgaben in Bezug auf die Sonntagsverkäufe zu schaffen waren. Insbesondere wurde es als unzulässig erachtet, einzelnen Verkaufsgeschäften die Festlegung der Daten zu überlassen oder den Entscheid an die

Gemeinden zu überwälzen. Die Berücksichtigung von regionalen Unterschieden im Kanton sollte jedoch in angemessenem Umfang möglich sein (vgl. [Vorlage 2010/061](#), Seite 6).

Bei der Ausgestaltung der Regelung zu den Saisonverkaufssonntagen wurde einerseits Wert auf ein koordiniertes Vorgehen unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes im Sinne einer frühzeitigen Planbarkeit von Sonntageinsätzen gelegt. Andererseits spiegelt die geltende Gesetzgebung die Berücksichtigung von regionalen Bedürfnissen wider und stellt mit dem Einbezug der beiden massgeblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände Wirtschaftskammer Baselland und Gewerkschaftsbund Baselland eine breit abgestützte Akzeptanz bei der Umsetzung der gesetzlichen Normierung sicher. Regulär startet der jährliche Prozess zur Festlegung der Saisonsonntagsverkaufsdaten im zweiten Semester des Vorjahres, indem die Wirtschaftskammer Baselland und der Gewerkschaftsbund Baselland dem KIGA Baselland bis zum 31. Oktober sechs Datumsvorschläge unterbreiten und bis Ende Jahr unter Einbezug der lokalen Gewerbevereine die Zuordnung von je zwei Saisonverkaufsdaten pro Gemeindegebiet vornehmen. Die auf diese Weise ermittelten Saisonsonntagsverkaufsdaten werden jeweils zu Jahresbeginn im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert. Das Jahr 2021 bildet insofern eine Ausnahme, als die beiden Dachverbände dem KIGA Baselland die sechs Datumsvorschläge bereits im Juni 2021 eingereicht haben.

Die Durchführung von Sonntagsverkäufen am zweiten und vierten Advent gilt von Gesetzes wegen grundsätzlich einheitlich für sämtliche Verkaufsgeschäfte im Kanton Basel-Landschaft. Eine vorbestehende Tradition und die gelebte Praxis haben den Gesetzgeber aber dazu bewogen, auch für Adventssonntagsverkäufe eine beschränkte Flexibilisierungsmöglichkeit einzuräumen, indem die Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderats auch den ersten oder dritten Advent zur Durchführung von bewilligungsfreien Adventssonntagsverkäufen festlegen können.

3. Beantwortung der Fragen

- 1. Das Beispiel des KMU Muttenz beweist, dass spezifische Anlässe nicht ein Jahr oder mehr im Voraus vorhergesehen werden können. Der spontane Tausch von Daten sollte deshalb möglich sein. Ist für den Regierungsrat die starre Haltung des KIGA nachvollziehbar?*

Wie oben erläutert, besteht ein Vorschlagsrecht der Wirtschaftskammer Baselland sowie des Gewerkschaftsbunds Baselland. Auch die Gemeinden resp. lokalen Gewerbe- und Industrievereine haben die Möglichkeit, aus einer Datumsauswahl die für sie geeignetsten Sonntagsverkäufe zu bestimmen. Allfällige nachträgliche Änderungsanträge innerhalb der gutgeheissenen Datenaufstellung werden bis zum Jahresende in jedem Fall entgegengenommen und fliessen in die Verfügung zu den jährlichen Saisonverkaufsdaten ein. Der Kanton Basel-Landschaft bezieht bei der Festlegung der Durchführungsdaten für die Saisonsonntagsverkäufe die Anliegen der Betroffenen bestmöglich in die Entscheidungsfindung mit ein.

Es entspricht dem Willen des kantonalen Gesetzgebers, dass der Prozess zur Festlegung der Saisonsonntagsverkaufsdaten koordiniert, einheitlich und unter Berücksichtigung sowohl der Arbeitgeber- als aber auch der Arbeitnehmerinteressen erfolgt. Dabei spielen die Grundsätze der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sowie die Planbarkeit von solchen Verkaufsanlässen für die eingesetzten Arbeitnehmenden, aber auch für die Anwohnerschaft und die Kundschaft eine entscheidende Rolle. Ein spontaner Datenabtausch oder – im vorliegenden Fall präziser – die kurzfristige Terminierung eines zusätzlichen im oben dargestellten Definitionsprozess nicht inkludierten Sonntagsverkaufs zur Flankierung eines spezifischen Anlasses ist in der gesetzlichen Konzeption nicht vorgesehen.

Folglich hat das KIGA Baselland mit seiner abschlägigen Einschätzung gesetzeskonform agiert. Die Entscheidung des KIGA Baselland ist für den Regierungsrat nachvollziehbar.

- 2. Wäre es nicht gerade nach den schweren wirtschaftlichen Monaten wegen Corona ein wichtiges Zeichen für das lokale Gewerbe gewesen, den KMU in Muttenz einen solchen*

Anlass zu ermöglichen?

Der Bund hat seit Beginn der Corona-Pandemie auch aus Sicht des Regierungsrats zu Recht diverse befristete Spezialregelungen erlassen, die der Wirtschaft zusätzliche Unterstützung und administrative Erleichterungen einräumen. Arbeitsgesetzliche Belange wurden in diese Spezialregelungen nicht aufgenommen. Der unverändert vom Bundesgesetzgeber vorgegebene arbeitsgesetzliche Rahmen ist für den Kanton Basel-Landschaft verbindlich.

Im Rahmen des rechtlich Möglichen hat das KIGA Baselland nach flexiblen Lösungen gesucht und ist den Verkaufsgeschäften im Jahr 2020 mit der Nachgewährung von zwei Saisonverkaufsdaten als Ersatz für die wegen des Lockdowns ausgefallenen Saisonverkaufssonntage entgegengekommen. Dies geschah wiederum unter Einbezug der beiden massgeblichen Dachverbände und deren Abstimmung mit den lokalen Gewerbe- und Industrievereinen im gesamten Kantonsgebiet. 44 Gemeinden haben einen entsprechenden Ersatztermin festgelegt.

3. *Gemäss Ruhetagsgesetz (RTG) dürfen Verkaufsgeschäfte einer Gemeinde ihre Mitarbeitenden am 2. und 4. Adventssonntag bewilligungsfrei beschäftigen. Die Gemeinden können allerdings durch Beschluss des Gemeinderates ein oder zwei andere Adventssonntage bestimmen. Weshalb ist dieses Vorgehen nicht auch bei den Saison-Sonntagsverkäufen möglich?*

Wie einleitend dargelegt, wollte der Gesetzgeber beim Erlass des Ruhetagsgesetzes eine kantonal möglichst einheitliche, transparente Lösung, die unterschiedlichste lokale Saisonverkaufsdaten vermeidet. Er entschied sich daher für ein gebündeltes Vorgehen unter zweckmässiger Beachtung von regionalen und sozialpartnerschaftlichen Bedürfnissen.

Anders als bei Saisonsonntagsverkäufen ist bei den Adventssonntagsverkäufen der mögliche Verschiebungszeitraum eng begrenzt auf einen Zeitrahmen von vier Wochen und daher praktikabel. Eine beliebige Verschiebungsmöglichkeit der Saisonsonntagsverkäufe innerhalb eines ganzen Jahres wäre hingegen ungleich aufwändiger, für Behörden, Gemeinden, Publikum und Verkaufsgeschäfte sehr unübersichtlich und für die Arbeitnehmenden kaum zumutbar. Aus der Sicht des Regierungsrats bestünde letztlich die Gefahr, dass die gewünschte Wirkung für den Detailhandel, mit Sonntagsöffnungen die Kundschaft anzusprechen und mehr Umsatz zu generieren, aufgrund einer zu grossen Verzettelung und wenig abgestimmten Kommunikation verpuffen könnte.

4. *Wie kann diese für die Gewerbe- und Industrievereine unbefriedigende Situation verändert werden und ist der Regierungsrat bereit, eine mögliche Anpassung des Gesetzestextes zu prüfen?*

Der Regierungsrat beurteilt die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung von bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen im Kanton Basel-Landschaft als ausgewogen und bewährt. In den vergangenen zehn Jahren konnten mit der geltenden Handhabung umfassende und durchwegs positive Erfahrungen gesammelt werden. Insbesondere die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Baselland und dem Gewerkschaftsbund Baselland zur Festlegung der Saisonsonntagsverkaufsdaten verlief in der Vergangenheit konstruktiv und reibungslos, ohne dass eine nachträgliche Verschiebung der definierten Termine bisher je thematisiert worden wäre.

Der Regierungsrat stellt kein breit abgestütztes Bedürfnis nach einer Gesetzesrevision fest. Beim in der Interpellation angesprochenen Sachverhalt handelt es sich um einen Einzelfall. Notwendig bleibt weiterhin eine gut austarierte Gesamtbetrachtung, welche sowohl die Bedürfnisse der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite berücksichtigt. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass dies mit der geltenden Ruhetagsgesetzgebung der Fall ist.

Liestal, 30. November 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich